



ERGEBNISNIEDERSCHRIFT

**Sitzung des Unter-Sektorkomitees SCC der DGA GmbH (vorm. TGA GmbH)
am 28. Oktober 2009 bei der DGMK in Hamburg (Raum 003 B)**

Teilnehmer: siehe Anlage 1
Dauer: 10.00 bis 13.00 Uhr

1 Begrüßung, Verabschiedung der Ergebnisniederschrift der letzten Sitzung vom 22.04.2009

Herr Englisch begrüßte die Teilnehmer. Die Ergebnisniederschrift der Sitzung vom 22.04.2009 wurde ohne Einwände verabschiedet.

2 Vertraulichkeit von Informationen und verteilten Unterlagen

Herr Englisch wies darauf hin, dass Informationen und verteilte Unterlagen vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt insbesondere für noch nicht abschließend geklärte Diskussionspunkte.

3 Zusammensetzung U-SK SCC

Frau Schwiederowski hatte mitgeteilt, dass Sie zum 31.12.2009 innerhalb der BP andere Aufgaben übernehmen wird. Sie wird das Gremium verlassen.

Auf der Nachrückliste steht Herr F. Bollmann (BP Gelsenkirchen GmbH). Er soll zur kommenden Sitzung als Gast eingeladen werden.

4 Entwicklung zur Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle

Das Bundeskabinett hat auf seiner Sitzung am 22. April 2009 den Entwurf des Akkreditierungsstellengesetzes verabschiedet.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Akkreditierungsstellengesetzes wurde im August 2009 im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit dem Aufbau der nationalen Akkreditierungsstelle begonnen. Im Rahmen eines bis zum Jahresende angelegten Projektes sind zahlreiche, rechtliche und organisatorische Fragen zu klären. Für den organisatorischen und fachlichen Aufbau dieser nationalen Akkreditierungsstelle (inzwischen ist die "DAKKS Deutsche AKKreditierungsStelle GmbH" gegründet) greift das BMWi auf die Fachkompetenz aus derzeit mit der Akkreditierung befassten Organisationen und Akkreditierungsstellen zurück, die jeweils einen Vertreter in einen Aufbaustab des BMWi entsendet haben, siehe auch <http://www.bmwi.de/go/akkreditierungsstelle>.

TGA mit der DATech in der TGA GmbH, DACH und DAP sind zur "DGA Deutsche Gesellschaft für Akkreditierung mbH" verschmolzen. Die DGA wurde in das Handelsregister eingetragen. Damit wurden die Akkreditierungsstellen DACH, DAP und TGA aus dem Handelsregister gelöscht. Die DGA übernimmt die Aufgaben dieser ehemaligen Akkreditierungsstellen. Der Internetauftritt der DGA ist in Vorbereitung

(www.dga-mbh.de). Die Eingliederung der DGA in die DAKKS ist derzeit in Vorbereitung.

Es gab zwischenzeitlich Irritationen ob dieser Entwicklung seitens des SSVV. Der Geschäftsführer der TGA, Hr. Dr. Facklam, hat daraufhin in einem Brief an den SSVV vom 01.07.2009 klargestellt, dass die gegenseitige Anerkennung durch die Veränderungen in keiner Weise gefährdet ist und Bestand hat und daher eine Erneuerung der gegenseitigen Anerkennung zum 01.01.2010 nicht notwendig ist.

5 Prüfungsabnahmen gem. Dok. 017/018

5.1 Allgemeine Informationen

A. Höptner

- Die Zusammenarbeit der TGA mit dem SSVV wurde in Anbetracht des massiven Betrugsfalls in den Niederlanden intensiviert. Die Zusage der Unterstützung bei der Bekämpfung der aktuellen Folgen des Betrugsfalls ist auf gute Resonanz des SSVV und des CCvD gestoßen (s. Details unter Abs. 5.2, Abs. 7 und Abs. 9.2).
- Die niederländischen Kollegen achten nun ganz genau auf die Zertifikate, die von deutschen Organisationen ausgestellt sind. Hr. Höptner erhält Informationen und Anfragen zu konkreten Verdachtsfällen von Fr. Dr. Kempers-Warmerdam, der Direktorin der Stichting Examenkamer mit der Bitte zur Bearbeitung und Prüfung. Dabei wurden einzelne Fälle von Logomissbrauch durch Sicherheitsfachkräfte aufgeklärt. In den meisten Fällen war dies auf Unwissenheit und nicht auf Betrugsabsicht zurückzuführen. Massive, organisierte Betrugsfälle wurden bislang nicht erkannt. Dennoch werden Auftraggeber gebeten, die vorgelegten Personalzertifikate zumindest stichprobenartig auf Echtheit zu überprüfen (Homepages der bzw. Anruf bei den zugelassenen Personalzertifizierungsstellen, die auf dem Zertifikat genannt sind, um Identität der geprüften Person zu kontrollieren).
- Nachdenklich stimmt das Vorgehen einzelner niederländischer Unternehmen, wie z.B. Fa. Corus, die pauschal Personalzertifikate einzelner in Deutschland zugelassener Personalzertifizierungsstellen ablehnen. Es stellt sich die Frage des Wertes einer gegenseitigen Anerkennung, wenn diese von Teilen der niederländischen Wirtschaft nicht akzeptiert wird. Die Entwicklung dieser Angelegenheit wird vom U-Sk SCC kritisch verfolgt.

5.2 Einführung des Bereiches "SCC-Personal" unter einer Akkreditierung nach ISO 17024

Herr Höptner informierte über das geplante Vorgehen und anstehende Änderungen:

-Akkreditierungsvorgaben der DGA

- Eingangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung
- Gültigkeit von Personenzertifikaten < 10 Jahre
- Übergangsregelungen von der bisher praktizierten Zulassung von Prüfungsorganisationen durch das U-SK SCC hin zur Akkreditierung durch die DGA

-Anpassung der SCC-Dokumente 015 bis 018

- Die Zulassung von Prüfungsorganisationen (Dok 017 / 018) obliegt nicht mehr dem U-SK SCC
- Anpassung an die niederländischen Prüfungsbedingungen
 - o für Mitarbeiter: 40 Fragen in 60 Minuten
 - o für Führungskräfte: 70 (30 Führungskräfte- + 40 Mitarbeiter-)Fragen in 105 Minuten

- Anpassung der Fragenkataloge

- Anpassung an die niederländische Struktur mit 14 Themengebieten
- Überarbeitung der Software
- Antworten: nach wie vor 1 von 4 korrekt (in NL 1/3)

Bedingt durch zu erwartenden Änderungen in der deutschen Akkreditierungslandschaft zum 01.01.2010 wird die geplante Aktualisierung und Erweiterung der SCC-Fragenkataloge für die Prüfung von Mitarbeitern / von Führungskräften nicht zum 01.01.2010 vorgenommen.

Die derzeitigen Fragenkataloge 01/2009 werden auch nach dem 01.01.2010 zunächst ihre Gültigkeit behalten. Eine verbindliche Terminplanung zur Umstellung wird erst im Neuen Jahr vorgenommen, wenn die Zuständigkeiten im Akkreditierungsbereich feststehen.

5.3 Sonderstatus Berufsgenossenschaften (BG)

Auf der letzten Sitzung des U-SK SCC wurde empfohlen, den Sonderstatus der BG zur Prüfungsabnahme nach SCC-Dokumenten 017 / 018 beizubehalten. Allerdings wurden die BG-Vertreter im U-SK SCC gebeten, ein internes Überwachungskonzept zu erarbeiten. Herr Merdian stellte hierzu einen ersten Entwurf vor. Dieser ist im Detail zu prüfen.

5.4 Auswertung der Rückmeldungen der SCC-Prüfungsorganisationen über abgenommene SCC-Prüfungen nach Dok. 017

Hr. Full hat die Prüfungsrückmeldungen des letzten Quartals ausgewertet. Bei keiner Prüforganisation gab es eine identische Prüfungsfragenauswahl, auch wenn mehrere Prüfungen am gleichen Tag abgehalten wurden.

6 Anfragen an das U-SK SCC / Neuerungen in internationalen Regelwerken

6.1 Neuer EA-7/05 "EA-Guidance on the application of ISO/IEC 17021:2006 for combined audits" seit 25.10.2009 in Kraft

Nach Veröffentlichung des o.g. Guidance, der nur noch max. 20% Reduzierungen vorsieht, wird das Dok. 012 in Abs. 5 Kombizertifizierungen wie folgt angepasst:

- Bei **9001 / SCC- oder 14001 / SCC-** Kombizertifizierungen im akkreditierten Bereich kann der kalkulierte Gesamtaufwand um max. 20 % reduziert werden (nicht mehr 30%).
- Bei **SCC / SCP-** Kombizertifizierungen im akkreditierten Bereich kann der kalkulierte Gesamtaufwand nach wie vor um max. 50 % reduziert werden.
- Bei **18001 / SCC-** Kombizertifizierungen im akkreditierten Bereich kann der kalkulierte Gesamtaufwand nach wie vor um max. 50 % reduziert werden.

→ Erläuterung im Internet

6.2 Auditorenzulassung im europäischen Ausland (z. B. Polen) für den Bereich SCC – Zulassungsbedingungen / -Voraussetzungen

Die Anforderungen zur Auditorenzulassung ergeben sich aus Dok. 004. Für den Fall, dass keine Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit nach deutschem Recht absolviert wurde, wird auf Kap. 3.1. des Dok. 004 verwiesen.

6.3 VCA-Diplom zur Erfüllung der Frage 3.2?

Das SCC-Dokument 003 schreibt zur Erfüllung der Frage 3.2 die Anwendung der SCC-Dokumente 016 oder 018 vor.

Im vorliegenden Fall hat der Mitarbeiter (MA) eine VCA-Personalprüfung - und nicht eine Personalprüfung nach Dokument 016 oder 018 - absolviert, um den Einsatz in den Niederlanden zu ermöglichen.

Anfrage: Muss der MA im Rahmen der deutschen SCC-Zertifizierung erneut unter Anwendung der Dok. 016 oder 018 geprüft werden?

Antwort: Im Rahmen einer deutschen SCC-Zertifizierung wird zur Erfüllung der Frage 3.2 auch ein VCA-Diplom akzeptiert – vorausgesetzt es ist im Centraal Diploma Register gelistet. Siehe <http://www.vca.ssvv.nl/>.

→ Erläuterung im Internet

6.4 Ausländische Subunternehmer

Es wird folgende Situation geschildert: Ein deutsches, SCC-zertifiziertes Unternehmen (Kontraktor) erhält von einem italienischen Unternehmen (Auftraggeber) einen Auftrag in Italien. Zur Unterstützung bei der Projektbearbeitung will der Kontraktor einen vor Ort in Italien ansässigen Subunternehmer einschalten. Die Frage lautet: Wie lässt man einen ausländischen Subunternehmer zu, der für einen Kontraktor im Ausland Aufträge abarbeitet?

Antwort: Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Kapitel 11 der SCC-Checkliste. Der Nachweis der funktionsfähigen SGU-Organisation kann also über die Beurteilung auf Grundlage des Dok. 010 erfolgen, deren Anforderungen Allgemeingültigkeit haben. Allerdings ist zu beachten, dass die Arbeitsschutz- und Umweltschutzgesetzgebung sich im Detail unterscheiden können, so dass auf Spezifika des jeweiligen Landes in angemessenem Rahmen flexibel eingegangen werden sollte.

6.5 SCC-Zertifikat höherwertig als ein SCP-Zertifikat??

Es häufen sich Fälle, in denen Firmen, die für die Arbeitnehmerüberlassung zugelassen sind statt der dafür vorgesehenen SCP-Zertifizierungen SCC*/SCC**-Zertifizierungen vorgenommen wurden. Auf den SCC*/SCC**-Zertifikaten ist der Geltungsbereich entsprechend mit "Arbeitnehmerüberlassung", "Personalüberlassung" oder "Personaldienstleistungen" angegeben. Auf Nachfrage wird häufig die irrige Meinung geäußert, dass SCC die alles umfassende Zertifizierung sei, und man damit automatisch auch eine SCP-Zertifizierung besitzen würde.

Es wird der Beschluss vom 03.04.2007 bestätigt und ergänzt:
Jedes Unternehmen, das in der Arbeitnehmerüberlassung tätig ist und dies mit einer SCP-Zertifizierung bewerben will, benötigt ein SCP-Zertifikat. Eine SCC-Zertifizierung schließt eine SCP-Zertifizierung nicht mit ein. Ein SCC-Zertifikat ist nicht höherwertig als ein SCP-Zertifikat.

→ Erläuterung im Internet

6.6 Checklistenfrage 3.4 / Dokument 009

Wie vereinbart, hatte die Arbeitsgruppe den auf der letzten Sitzung vorgestellten Entwurf des Konzeptes überarbeitet. Die überarbeitete Fassung wurde im U-SK SCC zur Abstimmung verteilt und mit einer Anmerkung von Herrn Prof. Schubert verabschiedet.

7 Internationale SCC-Plattform

• Bericht zur Sitzung vom 26.10.2009 in Brüssel

Seitens U-SK SCC haben die Herren Englisch, Höptner und Muhl teilgenommen. Es berichteten die Länder in alphabetischer Reihenfolge

- Österreich hat einen eigenen Sicherheitspass aufgelegt – erhältlich bei TÜV Austria Akademie GmbH, www.tuv-akademie.at
- Belgien erläuterte u.a. den Stand der Bearbeitung der VCU (SCP) - Checkliste
- Deutschland berichtete u.a. von den Änderungen in der Akkreditierungslandschaft und dem Stand der Unterstützung der niederländischen Kollegen zur Bekämpfung der Folgen des Betrugsfalls in den Niederlanden (s.o.). Auf die tiefgreifenden Veränderungen der deutschen Akkreditierungslandschaft zum 01.01.2010 wurde ausdrücklich hingewiesen.
- Niederlande berichtete u.a. über Erfolge bei der Anwendung der Last Minute Risk Analysis (Neue Frage 2.3 der NL-Checkliste) und zur Überarbeitung des Fragenkatalogs aus 2008/05.
- Frankreich berichtete über die Erfolge Ihres Arbeitsschutzsystems. Der Sitzungsleiter, Hr. Kris De Meester erläuterte ergänzend die Ergebnisse der VCA-MASE- Cross-Audits. Aufgrund festgestellter Unterschiede gibt es seitens SSVV keine gegenseitige Anerkennung.
- Es entwickelte sich aus der MASE- Ablehnung des SSVV eine konstruktive und durchaus kontroverse Diskussion über die Zielsetzung der Europäischen SCC- Plattform, die von Hr. De Meester und den deutschen Teilnehmern maßgeblich angestoßen und mit Unterstützung der österreichischen und französischen Kollegen auf den Punkt gebracht wurde:

A: Vordringliches Ziel der Europäischen SCC-Plattform ist eine Berichtertattung der Vertreter der Länder, die eine gegenseitige Anerkennung mit dem SSVV getroffen haben, um Gleichschritt zu wahren und Divergenzen zu vermeiden.

Oder:

B: Vordringliches Ziel der Europäischen SCC-Plattform ist es, die Gemeinsamkeiten der Arbeitsschutzsysteme - und hier speziell der Kontraktoren-Managementsysteme - in den Europäischen Ländern herauszuarbeiten, um der Industrie entsprechende Empfehlungen zur Anerkennung geben zu können. Hierzu könnte der Kreis der teilnehmenden Länder erweitert werden. So können Handelshemmnisse beseitigt bzw. gemindert werden. Die Diskussion wurde ohne Ergebnis unterbrochen und soll auf der nächsten Europäischen Plattform fortgesetzt werden.

- **Checklistenfrage 3.4 / Dokument 009**

Da die o.g. Diskussion einen breiten zeitlichen Raum einnahm, erfolgte die Vorstellung des Konzeptes (siehe TOP 6.6) im Rahmen der Internationalen SCC-Plattform am 26.10.2009 nicht.

8 SK-Austria

Herr Pawlowitsch konnte nicht an der Sitzung teilnehmen.

9 DGMK-Gremien

9.1 DGMK-Arbeitskreis Normative SCC-Dokumente

- Änderungen Dokumente 003/023

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), ist zum 24.12.2008 in Kraft getreten. Somit wurden Anpassungen in Dok. 003 und 023 notwendig. Die im Arbeitskreis abgestimmten Änderungen stehen im Internet http://www.scc-net.de/link_kommentare_dgmk.html bereit.

- Überarbeitung der normativen Dokumente

Bis heute liegt keine offizielle deutsche Übersetzung der VCA Checkliste 2008/05 vor. Die englische Übersetzung wurde zurückgezogen.

Eine überarbeitete englische Fassung 2008/05.01 - auch für den SCP-Bereich - ist für November/Dezember 2009 von dem SSVV angekündigt.

9.2 Rolle und Position der DGMK

Aus Sicht der Forderer hat sich SCC als System zur Erhöhung der SGU-Standards der Partnerfirmen bewährt. Die gegenseitige Anerkennung ist wichtig. Der TGA wird empfohlen, diese zu wahren. Eines der Ziele von SCC ist die Steigerung des Sicherheitsbewußtseins der Mitarbeiter. Dieses Ziel wird mit der vorhandenen Struktur in Deutschland erreicht. Es sollen keine Strukturänderungen (z. B. Einrichtung einer Stiftung o.ä.) vorgenommen werden - dies auch vor dem Hintergrund, dass hiermit eine Kostenerhöhung für alle Beteiligten verbunden wäre. Es werden keine Vorteile in der Übernahme des holländischen Systems gesehen. Die DGMK wird weiterhin den Bereich SCC im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Möglichkeiten betreuen.

10 Berichte aus der Praxis - Arbeitsschutz Fremdfirmen Management der RWE Power AG

Es berichtete Herr Koch anhand einer Präsentation, siehe Anlage 2.

11 Termine und Orte der nächsten Sitzungen

Die nächsten Sitzungen finden am

**14. April 2010
bei der DGMK in Hamburg**

und

**6. Oktober 2010
bei der DGMK in Hamburg**

statt.

Hamburg, 18.11.2009 hö/za

ENTWURF